



Anfragen zum Plenum

vom 26. September 2016

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

| <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> | <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> |
|--|-----------------------------|--|-----------------------------|
| Adelt, Klaus (SPD)..... | 31 | Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)..... | 10 |
| Arnold, Horst (SPD)..... | 39 | Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 27 |
| Aures, Inge (SPD) | 2 | Petersen, Kathi (SPD) | 35 |
| Biedefeld, Susann (SPD)..... | 3 | Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) | 36 |
| von Brunn, Florian (SPD) | 32 | Rauscher, Doris (SPD)..... | 44 |
| Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)... | 33 | Rinderspacher, Markus (SPD) | 12 |
| Fehlner, Martina (SPD)..... | 40 | Ritter, Florian (SPD) | 13 |
| Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) | 18 | Rosenthal, Georg (SPD) | 20 |
| Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 4 | Scheuenstuhl, Harry (SPD) | 16 |
| Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)..... | 5 | Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) | 45 |
| Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 30 | Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).... | 14 |
| Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) | 41 | Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 46 |
| Güll, Martin (SPD) | 19 | Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 21 |
| Güller, Harald (SPD)..... | 6 | Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 37 |
| Halbleib, Volkmar (SPD)..... | 7 | Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)..... | 28 |
| Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).... | 34 | Dr. Strohmayer, Simone (SPD) | 17 |
| Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 8 | Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 1 |
| Karl, Annette (SPD) | 24 | Waldmann, Ruth (SPD)..... | 47 |
| Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)..... | 9 | Weikert, Angelika (SPD)..... | 29 |
| Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 42 | Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) | 15 |
| Lotte, Andreas (SPD) | 25 | Wild, Margit (SPD)..... | 22 |

| | | | |
|--|----|------------------------------------|----|
| Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).... | 43 | Zacharias, Isabell (SPD) | 23 |
| Müller, Ruth (SPD) | 26 | Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) | 38 |
| Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 11 | | |

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

| | |
|--|--|
| Geschäftsbereich der Staatskanzlei1 | Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ortsdurchfahrt Sulzbach (Nord-Süd-Tangente) 10 |
| Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erhöhung der US-Einheiten an den Standorten Ansbach-Katterbach und Illesheim1 | Rinderspacher, Markus (SPD) Selektion von Zuwanderern nach dem Kulturkreis 10 |
| Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr2 | Ritter, Florian (SPD) Fremdenfeindliche Straftaten 2016 in Bayern 11 |
| Aures, Inge (SPD) Verfügbare Personalstärke (VPS) der Polizeiinspektion Selb2 | Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gemeinsame Übungen von Bundeswehr und Bayerischer Polizei 12 |
| Biedefeld, Susann (SPD) Digitalfunk – finanzieller Fluch für den Staat und die Organisationen vor Ort?3 | Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Kostenerstattung für Leistungen von Hilfsorganisationen bei Katastrophen 13 |
| Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bau von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen4 | Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz14 |
| Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Barrierefreiheit in der Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (BayGLKrWO)5 | Scheuenstuhl, Harry (SPD) Deutsch- und Integrationsunterricht für Sicherungsverwahrte, Untersuchungsgefangene, Gefangene und Personen im Maßregelvollzug 14 |
| Güller, Harald (SPD) Woher stammt das Geld für die Vereinspauschale 2016?6 | Dr. Strohmayer, Simone (SPD) Kinderehen in Bayern 15 |
| Halbleib, Volkmar (SPD) Entstehung von Mietwohnraum durch staatliche Fördermaßnahmen in Bayern6 | Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst16 |
| Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Obergrenzen für Flüchtlinge8 | Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Schulpsychologinnen und -psychologen an den beruflichen Schulen 16 |
| Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Sprengstoffspürgeräte am Flughafen München9 | Güll, Martin (SPD) 70 Jahre Bayerische Verfassung 17 |
| Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Errichtung eines Trainingszentrums und Ausbildungsstandortes der Bayerischen Polizei in Freyung9 | Rosenthal, Georg (SPD) Verantwortung der Staatsregierung bei der Demaskierung von Hitlers „Mein Kampf“ 18 |

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Änderung der Richtlinien zur Sexual-
 erziehung nach Treffen des Staats-
 ministers für Bildung und Kultus,
 Wissenschaft und Kunst 18

Wild, Margit (SPD)
 Treffen des Staatsministers für Bildung
 und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
 Dr. Ludwig Spaenle mit Bündnis
 „Demo für Alle“ 19

Zacharias, Isabell (SPD)
 Vollverschleierung an Hochschulen 19

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
 der Finanzen, für Landesentwicklung und
 Heimat 20**

Karl, Annette (SPD)
 Räume mit besonderem Handlungs-
 bedarf (RmbH) im Entwurf des Haus-
 haltsplans 2017/2018 20

Lotte, Andreas (SPD)
 Mittel für Digitalbonus 20

Müller, Ruth (SPD)
 Förderzusage Stadttheater Landshut 21

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Frauen in IT-Berufen im öffentlichen
 Dienst des Freistaats Bayern 22

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
 Freies WLAN 23

Weikert, Angelika (SPD)
 Doppelhaushalt 2017/2018: Mittel für
 die verbesserte Kinderbetreuung im
 Umsatzsteuer-Vorwegbetrag für die
 Bereiche Asyl und Integration 24

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
 für Wirtschaft und Medien, Energie und
 Technologie 24**

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 E-Auto-Prämie für Kommunen 24

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
 für Umwelt und Verbraucherschutz 25**

Adelt, Klaus (SPD)
 Kostendeckung der Veterinärämter in
 kreisfreien Städten und Landkreisen 25

von Brunn, Florian (SPD)
 Stellenermittlung für die geplante neue
 Sonderbehörde Lebensmittelsicherheit
 und Veterinärwesen 26

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Einwendungen beim atomrechtlichen
 Genehmigungsverfahren „Stilllegung
 und Rückbau Atomkraftwerk Grafen-
 rheinfeld“ 27

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Brennelementewechsel 2016 im
 Atomkraftwerk Isar 2 27

Petersen, Kathi (SPD)
 Gespräch von Ministerpräsident Horst
 Seehofer, Landwirtschaftsminister Hel-
 mut Brunner, damaligem Umweltminis-
 ter Dr. Marcel Huber und damaligem
 Bamberger Landrat Dr. Günther
 Denzler über geplante Ausweisung
 des geschützten Landschaftsbestand-
 teils „Hoher Buchener Wald im Eb-
 racher Forst“ zu Beginn des Jahres
 2014 28

Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)
 Härtefallregelungen in den Richtlinien
 für Zuwendungen zu wasserwirt-
 schaftlichen Vorhaben (RZWAs) 29

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Kontrolle von komplexen Betrieben 30

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
 Finanzielle Beteiligung des Bundes
 und anderer Länder an einem Neubau
 für die Auffangstation für Reptilien 30

| | |
|---|--|
| <p>Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....31</p> <p>Arnold, Horst (SPD) Vor- und Nachteile des Injektionsverfahrens von organischen Düngemitteln31</p> <p>Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.....32</p> <p>Fehlner, Martina (SPD) Interventionsstellen „Pro-aktive Beratung bei häuslicher Gewalt“32</p> <p>Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Psychoziale Versorgung von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Flüchtlingen.....32</p> <p>Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Übergangslösung für psychosoziale Krebsberatungsstellen33</p> | <p>Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Asylsozialberatung in kommunaler Verantwortung 34</p> <p>Rauscher, Doris (SPD) Pauschalierte Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) 35</p> <p>Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Inobhutnahme von Kindern 35</p> <p>Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterbringung von Flüchtlingen in Freilassung 36</p> <p>Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.....36</p> <p>Waldmann, Ruth (SPD) Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung (PSG III) 36</p> |
|---|--|

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Erkenntnisse hat sie über die Pläne der geplanten Erhöhung der US-Einheiten an den Standorten Ansbach-Katterbach und Illesheim, welche Schritte unternimmt die Staatsregierung, um die Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Landkreisen vor Lärmbelastung zu schützen, welche konkreten Maßnahmen wird sie einleiten, um die langjährigen Bemühungen der Stadt Ansbach für ein erträgliches Nebeneinander von Hubschrauberbasis und Wohnbevölkerung zu unterstützen und den Flugbetrieb in unseren dicht bewohnten Gebieten endgültig einzustellen, nachdem aus der Presseberichterstattung hervorgeht, dass im Ansbacher Stadtrat am 20. September 2016 durch die Oberbürgermeisterin bekanntgegeben wurde, dass die US-Militärbasis Katterbach 2017 mit zusätzlichen 2.500 Soldaten und deutlicher Aufstockung der Zahl der Kampfhubschrauber aufgerüstet werden soll?

Antwort der Staatskanzlei

Im Zuge der Umstrukturierung der US-Streitkräfte in Europa wurden die in Ansbach-Katterbach und Illesheim konzentrierten Hubschraubereinheiten in den vergangenen Jahren deutlich reduziert.

Aufgrund einer Neuausrichtung der Strategie der amerikanischen Streitkräfte in Europa ist nun beabsichtigt, die reduzierten permanent stationierten Einheiten durch sogenannte Rotationseinheiten zu verstärken, die für einen jeweils begrenzten Zeitraum entsandt werden sollen. Der Einsatzbereich dieser Einheiten erstreckt sich auf das gesamte Gebiet von United States Army Europe (USAREUR).

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Staatsregierung planen die amerikanischen Streitkräfte aktuell die vorübergehende Entsendung der 10th Aviation Brigade als Rotationseinheit nach Illesheim. Nach den Planungen – diese können sich noch ändern – soll die Einheit in voller Stärke im März 2017 eintreffen, kleinere Teile zur Vorbereitung bereits im Februar 2017. Circa 1.700 Soldaten und 35 Luftfahrzeuge sollen nach Illesheim, ca. 100 Soldaten und acht Luftfahrzeuge nach Ansbach-Katterbach verlegt werden. Die Einheit soll für neun Monate in Europa stationiert bleiben. Dabei steht zu erwarten, dass sich die Einheit nicht fortdauernd neun Monate in voller Stärke in Illesheim befinden wird, da sich mögliche Aufträge auf den gesamten Zuständigkeitsbereich von USAREUR erstrecken.

In Bezug auf die Frage nach Maßnahmen der Staatsregierung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des militärischen (Hubschrauber-)Übungsbetriebes der US-Armee keine Zuständigkeit der Staatsregierung besteht. Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (GG) liegt die ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten der Verteidigung (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG) und des Luftverkehrs (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG) beim Bund.

Gleichwohl steht die Staatsregierung in fortlaufendem Kontakt mit den Vertretern der amerikanischen Streitkräfte und ist bestrebt, einen Ausgleich zwischen den militärischen Übungsbedürfnissen der US-Streitkräfte einerseits und den zivilen Belangen der Bürger andererseits zu finden.

Hierzu dienen insbesondere die regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Lärmschutzkommission unter Beteiligung der US-Streitkräfte, des Luftfahrtamtes der Bundeswehr, der Staatskanzlei, des Landkreises sowie der Bürgermeister aller vom Flugbetrieb betroffenen Städte und Gemeinden. Dabei konnten in der Vergangenheit bereits deutliche Erfolge erzielt und die Belastungen für die Bevölkerung reduziert werden, z.B. durch Verlegung des Anflugverfahrens zum Flugplatz, die Veränderung der Flugrouten und Einschränkungen des Nachtflugbetriebs. Die Staatsregierung wird sich auch in Anbetracht der aktuellen Planungen der US-Streitkräfte für einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen einsetzen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007, BGBl. I S. 2550; gemäß § 1 FluLärmG bezweckt, die Anwohner von Flugplätzen vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Fluglärm zu schützen. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) prüft, ob durch die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 4 Abs. 8 FluLärmG die Bürger in der Umgebung des Militärflugplatzes Ansbach-Katterbach durch Siedlungssteuerung und passiven Schallschutz an Gebäuden (insbesondere Kostenersatz für Schallschutzfenster) vor Lärmbelastung geschützt werden können. Zum Stand des Festsetzungsverfahrens wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage betreffend „Ausweisung von Lärmschutzbereichen und Besteuerung im Bereich der US-Militärbasis Ansbach-Katterbach“ (Drs. 17/11563) verwiesen.

Darüber hinaus ist beim StMI als ziviler Landesluftfahrtbehörde keine Zuständigkeit für militärische Flugplätze gegeben. Die Zuständigkeit liegt hier beim Bund bzw. beim Luftfahrtamt der Bundeswehr.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die aktuelle Verfügbare Personalstärke (VPS) der Polizeiinspektion Selb?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Verfügbare Personalstärke (VPS) wird aus der teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich langfristiger Abwesenheiten (z.B. verfügbarer Abordnungen zu anderen Dienststellen bzw. Organisationseinheiten oder zum Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, Mutterschutz mit Elternzeit, Sonderurlaub, langfristigen Erkrankungen oder Freistellungen) zuzüglich langfristig verfügbarer Zuordnungen berechnet. Als langfristig in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Monaten; bei Dauererkrankungen mehr als sechs Wochen.

Die Polizeiinspektion Selb wird zum 11. Oktober 2016 in die Polizeiinspektion Marktredwitz integriert.

Die durchschnittliche Verfügbare Personalstärke der Polizeiinspektion Selb für das erste Halbjahr 2016 beträgt 30,62. Aufgrund der anstehenden Umorganisation wird die aktuelle VPS für die Polizeiinspektion Selb nicht ausgegeben.

3. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel hat die Einführung des Digitalfunks in Bayern (Gesamtkosten), in Oberfranken (bitte aufgegliedert nach staatlichen und einzelnen Organisationen wie Freiwillige Feuerwehr, Bayerisches Rotes Kreuz etc. in konkreten Zahlen) gekostet und warum gibt es keinerlei Förderung für die Schulung bzw. Qualifizierung der ehrenamtlichen Kräfte im Umgang mit dem Digitalfunk?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Gesamtkosten in Bayern:

Für den bayerischen Staatshaushalt sind bisher sowohl Kosten für den Erstnetzaufbau sowie für sonstige Investitionsmaßnahmen (z.B. Ausstattung der Bayerischen Polizei mit Endgeräten, Ertüchtigung der Einsatzzentralen der Bayerischen Polizei, Förderung der Ertüchtigung der Integrierten Leitstellen etc.) als auch für den Betrieb (inkl. Kostenanteil an der Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS [BDBOS], Projektgruppe DigiNet) angefallen. Diese belaufen sich auf rund 580 Mio. Euro seit 2007 (Stand: 31. Mai 2016).

Seitens des Landtags wurden für die Planung und den Aufbau des Digitalfunks BOS in Bayern inkl. der Ausstattung der staatlichen BOS mit entsprechenden Endgeräten sowie den Betrieb des Netzes von 2007 bis 2021 rund 1,099 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Der Bund beteiligt sich mit rund 20 Prozent an den Kosten für Aufbau und Betrieb des Netzes.

Darüber hinaus hat der Freistaat Bayern ein Sonderförderprogramm Digitalfunk mit einem Gesamtvolumen von über 80 Mio. Euro aufgelegt, mit dem die digitalen Endgeräte der nichtstaatlichen BOS gefördert werden.

Der Staatssekretär des Innern, für Bau und Verkehr, Gerhard Eck, hat zudem in der Sitzung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 13. April 2016 über den Abschluss des BOS-Digitalfunkaufbaus in Bayern berichtet. Auf das Sitzungsprotokoll wird Bezug genommen.

Gesamtkosten in Oberfranken:

Netzaufbau:

Die oben bereits aufgeführten Kosten für den Aufbau des Digitalfunknetzes in Bayern werden vom Freistaat Bayern und vom Bund getragen.

Die Örtlichkeiten für Basisstationen stehen in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Ihr Wirkungsbereich verläuft aufgrund der Erforderlichkeit einer bundesweit lückenlosen flächendeckenden Versorgung zwischen den einzelnen Netzabschnitten, die sich an den Zuständigkeitsbereichen der jeweiligen Polizeipräsidien und damit an den Ausdehnungen der jeweiligen Bezirke ausrichten, grenzüberschreitend. So wird das BOS-Digitalfunknetz in den Grenzgebieten Oberfrankens von Basisstationen aus den benachbarten Bezirken Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz sowie den benachbarten Ländern Thüringen und Sachsen mitversorgt.

Eine dezidierte Aufschlüsselung der Aufbaurkosten nach Bezirken oder anderen Gebietskörperschaften ist daher nicht aussagekräftig und wird vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) nicht erhoben.

Migration:

Das StMI hatte die Projektgruppe DigiNet mit der federführenden Einführung des Digitalfunks BOS beauftragt. Diese hat in allen bayerischen Netzabschnitten den Migrationsprozess der verschiedenen Organisationseinheiten beratend begleitet. Die konkrete Umsetzung der Migration von Analog- auf Digitalfunk obliegt sowohl im polizeilichen als auch im nichtpolizeilichen Bereich eigenverantwortlich den jeweiligen Verbänden und wird vom StMI nicht erhoben.

Förderung für die Schulung bzw. für Qualifizierung:

Der Freistaat Bayern hat einen wesentlichen Beitrag zur Ausbildung der ehrenamtlichen Kräfte im Umgang mit dem Digitalfunk geleistet: Die drei Staatlichen Feuerweherschulen bieten seit mehreren Jahren Lehrgänge zum Thema Digitalfunk an. Schwerpunktmäßig werden Multiplikatoren der Feuerwehren und freiwilligen Hilfsorganisationen geschult, die dann vor Ort die weitere Ausbildung der Anwender vornehmen. Zudem werden Disponenten der Leitstellen und Führungskräfte geschult. Der Freistaat Bayern hat darüber hinaus eine elektronische Lernanwendung für alle Anwender zur Verfügung gestellt.

4. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wurde der Beschluss des Landtags vom 10 Juni 2015 betreffend „Fahrradland Bayern – Bau von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen vorantreiben“ (CSU-Antrag auf Drs. 17/4462, Beschluss des Plenums Drs. 17/6869) umgesetzt, nachdem zu dem Beschluss schon vor über einem Jahr abschließend u.a. berichtet wurde, dass die Deutsche Bahn – DB Station&Service AG sich bereit erklärt habe, gegebenenfalls geeignete Grundstücke über einen Gestattungsvertrag in der Regel kostenfrei zur Verfügung zu stellen – analog soll mit Grundstücken im Eigentum anderer Töchter der DB AG verfahren werden –, wie viele Kommunen wie beispielsweise Ansbach würden gerne den Bau von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen vorantreiben können aber mangels Kooperationssignalen seitens der DB AG nicht loslegen und in welcher Form unterstützt die Staatsregierung den vorstehend beschriebenen Kreis der Kommunen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Planung und Bau von Fahrradabstellanlagen sind seit der Bahnreform im Jahr 1994 in den Aufgabenbereich der Kommunen gefallen. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen bei ihrer Aufgabe durch eine finanzielle Förderung nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG). Um den gestiegenen Bau- und Herstellungskosten für Fahrradabstellanlagen gerecht zu werden, hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die Förderhöchsätze pro Abstellplatz erhöht und an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Das StMI wird in Kürze, geplant ist noch im Jahr 2016, eine Informationsbroschüre „Mit dem Rad zum Bahnhof“ herausgeben, in dem praktische Hinweise zu Planung, Bau und Unterhalt von Bike-and-Ride-Anlagen gegeben werden. Die Broschüre wurde in diesem Jahr durch einen Facharbeits-

kreis unter Federführung des StMI erarbeitet. Das StMI wird die Broschüre an alle Städte und Gemeinden, in deren Gebiet mindestens einen Bahnhof liegt, versenden.

Bei dem mehrmals im Jahr tagenden Workshop „Fahrrad und Bahnhöfe in Bayern“ sind auch Vertreter der Deutschen Bahn AG (DB AG) dabei. Von Seiten der DB AG wurde bei diesen Terminen immer große Bereitschaft zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Schaffung weiterer Fahrradabstellanlagen zugesagt. Das StMI wird die anscheinend noch in einigen Regionen fehlenden Kooperations-signale seitens der Bahn beim nächsten Treffen auf Arbeitsebene im Oktober 2016 nochmals thematisieren bzw. auf die Tagesordnung setzen.

Fahrradabstellanlagen sind auch ein wichtiges Handlungsfeld im Radverkehrsprogramm Bayern 2025, das in Kürze veröffentlicht wird. Sie sind wichtig, um das Fahrrad auch im Alltagsverkehr zu einem attraktiven Verkehrsmittel zu machen und um die Verbindung von Fahrrad und öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu fördern.

5. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ob die §§ 16, 17 und 30 der Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (BayGLKrWO) bezüglich des Themas der Barrierefreiheit erweitert werden und bejahendenfalls wann und in welcher Weise?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Es ist geplant, die §§ 16, 17 und 30 der Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (BayGLKrWO) zu erweitern, um die bisherigen Regelungen zur Barrierefreiheit zu ergänzen und an das Bundeswahlrecht anzugleichen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen künftig in Anlehnung an die Regelungen der Bundeswahlordnung auch Hinweise enthalten, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und barrierefreie Wahlunterlagen erhalten können. Zudem ist bekannt zu machen, ob der Ort der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis barrierefrei ist, damit Menschen mit Behinderung sich auf die Gegebenheiten vor Ort einstellen und beispielsweise eine Hilfsperson mitnehmen können. Die Vorgaben bezüglich der Gestaltung der Stimmzettel zur besseren Lesbarkeit (Schriftgröße, Kontrast etc.) wurden bereits bei den vorangegangenen Wahlen von den für die Herstellung der Stimmzettel zuständigen Wahlkreisleitern berücksichtigt und sollen in der BayGLKrWO fixiert werden.

Eine genaue zeitliche Angabe hinsichtlich der Umsetzung ist nicht möglich, da die BayGLKrWO gegenwärtig überarbeitet wird und dies eng mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zusammenhängt, der sich derzeit in der Verbändeanhörung befindet. Die Umsetzung wird rechtzeitig vor den nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 erfolgen.

6. Abgeordneter
**Harald
Güller**
(SPD)
- Nachdem der für die Vereinspauschale im Staatshaushalt 2016 zur Verfügung stehende Betrag (Kap. 03 03 Tit. 685 91) in diesem Jahr nicht einmal ausgereicht hat, einen Wert von 27 Cent pro Fördereinheit wie im Vorjahr zu halten und die Staatsregierung in der Folge zusätzliche Haushaltsmittel eingesetzt hat, um den Fördersatz für die von den Sportvereinen gemeldeten Mitglidereinheiten zumindest auf dem Wert des Jahres 2015 zu halten, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Haushaltsmitteln (unter Nennung der konkreten Haushaltsstellen) dies finanziert wurde und ob sichergestellt ist, dass diese zusätzlich verausgabten Mittel dem Sport nicht in irgendeiner Weise an anderer Stelle fehlen bzw. in welchen Bereichen dem bayerischen Sport hierdurch Mittel fehlen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Haushaltstitel 685 91 (Mittel zur Gewährung der Vereinspauschale) wurde im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Titelgruppe 91 aus Mitteln des Titels 893 91 (Zuschüsse an Sonstige für Investitionen) verstärkt. Im Rahmen der durch den Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Ermächtigung hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für das Jahr 2016 entschieden, bei den Ausgaben zur Förderung des Sportwesens einen Schwerpunkt bei der Förderung des Sportbetriebs der Vereine (Vereinspauschale) zu setzen.

7. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum in Quadratmetern in den vergangenen zehn Jahren im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau im Landkreis Würzburg und im Landkreis Kitzingen entstanden ist (bitte jeweils mit Auflistung nach Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren im Landkreis Würzburg (einschließlich der Stadt Würzburg) Mietwohnraum mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

| Jahr | Landkreis Würzburg (einschl. Stadt Würzburg) m² Wohnfläche |
|------------------|--|
| 2006 | 0 |
| 2007 | 0 |
| 2008 | 0 |
| 2009 | 0 |
| 2010 | 911 |
| 2011 | 0 |
| 2012 | 2.318 |
| 2013 | 4.764 |
| 2014 | 1.191 |
| 2015 | 5.232 |
| insgesamt | 14.416 |

Im Landkreis Kitzingen wurden in dem genannten Zeitraum keine geförderten Mietwohnungen neu geschaffen.

In der Hochschulstadt Würzburg wurde in den vergangenen zehn Jahren die folgende Anzahl an neuen Wohnplätzen für Studierende (aufgegliedert nach Jahren) gefördert:

| Jahr | Wohnplätze für Studierende |
|------------------|---------------------------------------|
| 2006 | 139 |
| 2007 | 0 |
| 2008 | 0 |
| 2009 | 0 |
| 2010 | 0 |
| 2011 | 146 |
| 2012 | 0 |
| 2013 | 154 |
| 2014 | 0 |
| 2015 | 0 |
| insgesamt | 439 |

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung, insbesondere in den ländlicheren Regionen. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimatregion ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurden mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum im Landkreis Würzburg (einschließlich der Stadt Würzburg) und im Landkreis Kitzingen mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

| Jahr | Landkreis Würzburg (einschl. Stadt Würzburg) m² Wohnfläche | Landkreis Kitzingen m² Wohnfläche |
|------------------|---|--|
| 2006 | 4.908 | 1.523 |
| 2007 | 2.710 | 2.473 |
| 2008 | 3.034 | 1.912 |
| 2009 | 3.935 | 1.753 |
| 2010 | 2.875 | 2.113 |
| 2011 | 4.486 | 2.559 |
| 2012 | 3.991 | 2.208 |
| 2013 | 2.976 | 2.896 |
| 2014 | 2.438 | 3.828 |
| 2015 | 1.549 | 126 |
| insgesamt | 32.902 | 21.391 |

8. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welcher rechtlichen Basis – nach Meinung der Staatsregierung – Deutschland die Obergrenzen für die Aufnahme von Flüchtlingen und Familiennachzug einführen soll, ob sie die Zulässigkeit der von ihr befürworteten Schritte nach deutschem, europäischem und internationalem Recht geprüft hat und was nach Meinung der Staatsregierung mit den Flüchtlingen geschehen soll, die nach dem Erreichen der Obergrenze die Grenze überschreiten, um einen Asylantrag zu stellen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Einführung einer Obergrenze für Flüchtlinge, bei deren Erreichen die Einreise aus einem sicheren Drittstaat nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Asylgesetzes verweigert wird, ist mit deutschem, europäischem und internationalem Recht vereinbar. Nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes hat in Deutschland keinen Anspruch auf Asyl, wer aus einem sicheren Drittstaat einreist. Dieser Grundsatz wird auch durch europäisches Recht nicht aufgehoben, weil der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Schengener Grenzkodex und die Dublin-Verordnung es erlauben, nach Einführung von Binnengrenzkontrollen Flüchtlinge aus sicheren Drittstaaten an der Grenze zurückzuweisen. Gemäß Art. 20 Abs. 4 der Dublin-Verordnung ist nämlich der Mitgliedstaat als sicherer Drittstaat für den Asylantrag zuständig, aus dem der Schutzsuchende einreisen will. Dem Schutzsuchenden kann dann nach Art. 28 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 des Schengener Grenzkodex die Einreise nach Deutschland verweigert werden. Des Weiteren kann ein Mitgliedstaat nach Art. 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch von Unionsrecht abweichen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der inneren Sicherheit erforderlich ist. Schließlich verbietet die Genfer Flüchtlingskonvention nach Art. 33 Abs. 1 nicht die Rückführung in einen sicheren Drittstaat, sondern lediglich eine Rückführung in den Verfolgerstaat oder einen Staat, in dem der Schutzsuchende vor einer solchen Rückführung nicht sicher ist.

9. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ergebnisse hat die Untersuchung der Ursachen für einen Vorfall an der Kontrollstelle A-Nord des Flughafens München erbracht, bei dem am 22. September 2016 Mitarbeiter des Kontrollpersonals und Fluggäste über Augenrötungen und Hustenreiz klagten und sich in ärztliche Behandlung begaben und infolgedessen die Kontrollstelle geschlossen wurde, welche Typen von Spurendetektoren kommen an dieser Kontrollstelle bei der Überprüfung von Passagieren und Handgepäck zum Einsatz und wie beurteilt die Staatsregierung einen möglichen Zusammenhang mit den an der Kontrollstelle eingesetzten Spurendetektoren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Vorfall am 22. September 2016 gegen 06.00 Uhr morgens, über den auch von den Medien berichtet wurde, ereignete sich vor der Kontrollstelle A-Nord des Terminal 1. Circa 30 Passagiere und fünf Kontrollkräfte der Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München mbH (SGM) klagten nach Wahrnehmung eines Brandgeruches über Augenrötungen und Atemwegsreizungen.

Ein Zusammenhang des Vorfalls mit den an dieser Kontrollstelle eingesetzten Sprengstoffspürgeräten der Typen Itemiser und EGIS III ist nicht begründbar und wird auch von den eingesetzten Kontrollkräften nicht hergestellt.

Die Kontrollstelle wurde sofort nach Auftreten der Geruchsbelästigung geräumt und geschlossen. Die Flughafen München GmbH (FMG) und die eingesetzte Feuerwehr konnten vor Ort keine Ursache (Geräte, Abfallbehältnisse etc.) feststellen. Zur weiteren Ursachenermittlung wurden durch die FMG in diesem Bereich um diese Kontrollstelle Kamerabefahrungen der Lüftungskanäle sowie Wärmebildaufnahmen der Zwischendecken und eine Öffnung der Deckenverkleidung vorgenommen. Die Untersuchungen erbrachten jedoch keine Erkenntnisse bezüglich der Ursachen; die untersuchten Anlagen arbeiteten einwandfrei.

Die Kontrollstelle wurde am 23. September 2016 ab 10.00 Uhr wieder geöffnet. Im Raum steht derzeit der Verdacht einer Ausbringung von Reizgas durch einen Unbekannten.

10. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem das bayerische Kabinett bei der Klausur in St. Quirin im Juli 2016 beschlossen hat, in Freyung ein Trainingszentrum für die Spezialeinheiten der Bayerischen Polizei sowie im Anschluss daran einen Ausbildungsstandort für Polizeianwärter zu errichten, frage ich die Staatsregierung, wann in diesen beiden Einrichtungen jeweils der Betrieb beginnen soll und welche Umsetzungsschritte zu welchem Zeitpunkt nötig sind, damit diese beiden Einrichtungen auch zum beabsichtigten Termin ihre Arbeit aufnehmen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine konkrete Aussage, wann das Trainingszentrum und der zusätzliche Ausbildungsstandort in Betrieb gehen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

Für das Trainingszentrum werden derzeit die fachlichen Anforderungen in Form eines Lastenhefts erarbeitet. Das Lastenheft wird bis Ende Oktober 2016 vorliegen. Danach werden unverzüglich die notwendigen Gespräche über die Realisierungsmöglichkeiten geführt. Die weiteren Schritte hängen vom Ergebnis dieser Gespräche ab.

11. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Ablehnungsgründe der Ortsdurchfahrt Sulzbach (Nord-Süd-Tangente) durch die Gemeinde Niedernberg, schließt sich die Staatsregierung inzwischen der Gemeinde Niedernberg an, dass der Bau der Ortsdurchfahrt Sulzbach in einem Gesamtverkehrsplan zu sehen ist und raumbedeutende Wirksamkeit entfalten wird und lässt sich daraus die Raumbegutachtung durch ein Raumordnungsverfahren (RoV) vor dem Bau der Ortsdurchfahrt Sulzbach begründen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Planung für die Ortsumgehung Sulzbach befindet sich derzeit in der Phase der Vorplanung. In dieser Planungsstufe werden mögliche Varianten ermittelt und hinsichtlich der verkehrlichen, wirtschaftlichen, raumstrukturellen sowie umweltrelevanten Aspekte bewertet. Für die Bewertung werden umfangreiche Gutachten erstellt, die aus heutiger Sicht vollumfänglich erst in zwei Jahren vorliegen werden. Erst dann kann eine Trassenentscheidung getroffen werden.

Mit dem im Jahr 2016 aktualisierten und weiterentwickelten Verkehrsmodell Bayerischer Untermain können die aus dem Bürgerdialog hervorgegangenen Trassenvarianten zur Entlastung der Staatsstraße 2309, Ortsdurchfahrt Sulzbach, unter Berücksichtigung der im Regionalplan ebenfalls enthaltenen Straßenausbau- und ÖPNV-Maßnahmen (ÖPNV = öffentlicher Personennahverkehr) auf ihre künftige Verkehrswirksamkeit ermittelt werden.

Für den Bau einer Ortsumgehung ist in der Regel kein Raumordnungsverfahren erforderlich. Außerdem ist der Ausbau der Staatsstraße 2309 mit Beseitigung der Ortsdurchfahrten im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain ausdrücklich als Ziel formuliert. Die höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken wird die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Landesplanung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens überprüfen.

12. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche gesetzgeberischen Planungen verfolgt sie mit Blick auf ihr formuliertes Ziel „Vorrang für Zuwanderer aus unserem christlich-abendländischen Kulturkreis, ein Staat muss selber entscheiden, wen er aufnimmt – nicht die Migranten entscheiden das“, wieso strebt die Staatsregierung eine Nachrangigkeit anderer religiöser Kulturkreise an und wie bewertet sie die Kritik der Kirchen in Bayern und Deutschland, diese Position der Staatsregierung sei mit christlicher Nächstenliebe „unvereinbar“ (Kardinäle Reinhard Marx, Rainer Maria Woelki, Ludwig Schick, Präses Manfred Rekowski, Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm u.a.m.)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die zitierten Formulierungen stammen aus dem Positionspapier des CSU-Parteivorstandes „Klarer Kurs bei der Zuwanderung – Humanität, Ordnung, Begrenzung“ vom 9./10. September 2016; es handelt sich nicht um einen Beschluss der Staatsregierung.

Zum Inhalt ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach geltender Rechtslage genießen Unionsbürger, d.h. Staatsangehörige aus dem genannten Kulturkreis, Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union. Die Freizügigkeit von Unionsbürgern besteht im Gegensatz zur Zuwanderung von sonstigen Drittstaatsangehörigen unbegrenzt und nahezu voraussetzungslos, sodass insoweit ein Vorrang bei der Zuwanderung von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern gegeben ist. Des Weiteren entscheidet im Bereich der legalen Migration jeder Staat selbst über die Gewährung von Aufenthaltstiteln. Davon unberührt bleibt die Gewährung von humanitärem Schutz für Asylbegehrende. Über sie wird jedoch auf europäischer Ebene im Rahmen des Dublin-Verfahrens entschieden. Ein rechtlicher Anspruch darauf, in einen bestimmten Staat zuzuwandern oder ein Asylverfahren in einem bestimmten Staat durchlaufen zu dürfen, besteht daher nicht.

Manche Kritik an dem CSU-Positionspapier scheint im Übrigen durch irreführende Pressemeldungen veranlasst, die in der Frage zitierte Aussage beziehe sich auf Asylbewerberinnen und -bewerber. Dies ist jedoch nicht der Fall, sie bezieht sich auf andere Migranten.

13. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Bezugnehmend auf Zahlen des Bundesministeriums des Innern auf eine parlamentarische Anfrage, dass sich mit 507 Fällen bis September 2016 die Fälle von fremdenfeindlicher Gewalt fast verdoppelt haben, frage ich die Staatsregierung, wie viele Fälle davon Bayern zugeordnet werden können und wie sich die Zahl im Vergleich zum Vorjahreszeitraum in Bayern entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nach Einbindung des Bayerischen Landeskriminalamts

Gemäß des bundesweit gültigen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ (Stand: 12. November 2015) ist Politisch motivierte Gewaltkriminalität die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Sie umfasst die Bereiche Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte bzw. Sexualdelikte. Um eine einheitliche Erfassung sicherzustellen, wird die Politisch motivierte Gewaltkriminalität im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) anhand des „Kataloges Politisch motivierte Gewaltdelikte“ erfasst.

Unter „Fremdenfeindlich“ subsumiert man politisch motivierte Straftaten, die aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion bzw. Herkunft des Opfers verübt werden.

Die erhobenen Ergebnisse basieren auf den Meldungen der Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK-Meldungen) der örtlich zuständigen Staatsschutzdienst-

stellen der Bayer. Polizei, die im Wege des KPMD-PMK dem Bayerischen Landeskriminalamt übermittelt worden sind.

Für das noch laufende Tatjahr 2016 wird darauf hingewiesen, dass die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31. Januar 2017 feststehen. Bei den erhobenen Zahlen können durch Korrekturen noch Änderungen bzw. Verschiebungen auftreten. Valide statistische Daten liegen demgemäß für das Jahr 2016 noch nicht vor. Somit sind die für 2016 genannten Fallzahlen als vorläufig zu betrachten.

Mit der durchgeführten Recherche wurden nach Mitteilung des Bayerischen Landeskriminalamtes für den Tatzeitraum 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 32 und für den Tatzeitraum 1. Januar 2016 bis 31. August 2016 50 Fälle gemäß vorstehend beschriebenen Kriterien registriert.

14. Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob in den Jahren 2016 und 2017 gemeinsame Übungen zwischen der Bundeswehr und der Bayerischen Polizei zur gemeinsamen Terrorabwehr stattfinden werden und wenn ja, welche Szenarien dabei geübt werden sollen und ob es das Ziel der gemeinsamen Übung ist, den Einsatz bewaffneter Streitkräfte der Bundeswehr im Inneren zur Unterstützung der Polizeikräfte sowie die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und den Einsatz entsprechender Eingriffs- und Zwangsbefugnissen durch die Streitkräfte bei einer langanhaltenden, länderübergreifenden Terrorlage zu üben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Am 31. August 2016 einigten sich die Bundesverteidigungsministerin, der Bundesinnenminister, der Vorsitzende der Innenministerkonferenz sowie die Innenminister der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen auf eine länderübergreifende Stabsrahmenübung zwischen Polizei und Bundeswehr. Die Gesamtkoordination erfolgt durch das Bundesministerium des Innern.

An der Übung im März 2017 werden die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Schleswig-Holstein sowie die Bundespolizei und die Bundeswehr teilnehmen.

Bei der länderübergreifenden Übung handelt es sich um eine Stabsrahmenübung, in der insbesondere die Verständigungs- und Anforderungswege überprüft werden sollen. Diese ist somit auf die Einsatzkoordination auf Führungsebene beschränkt.

Das Übungsszenario wird derzeit in einer Projektgruppe der beteiligten Bundesländer und des Bundes erarbeitet und richtet sich nach dem vorgegebenen verfassungsrechtlichen Rahmen. Im Übungsszenario soll die Bundeswehr für technisch-logistische Unterstützungsleistungen im Rahmen der Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie auch für die Hilfeleistung nach Art. 35 Abs. 2 GG angefordert werden. Dies bezieht beispielsweise Maßnahmen wie den Schutz ziviler Objekte, Absperr- und Verkehrsmaßnahmen mit ein.

Aktuell arbeitet die Bayerische Polizei zudem darauf hin, neben der länderübergreifenden Stabsrahmenübung auch eine gemeinsame einsatzpraktische Übung zwischen Polizei und Bundeswehr im Jahr 2017 in Bayern durchzuführen.

15. Abgeordnete
**Johanna
Werner-
Muggendorfer**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist gegenwärtig die staatliche Kostenerstattung für Leistungen von Hilfsorganisationen bei Katastrophen, die nicht durch das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) abgedeckt sind (beispielsweise für die Verpflegung für ehrenamtliche Helfer), geregelt, welche Haushaltstitel (bitte Angabe von Kapitel, Titelgruppen, Titel) stehen dafür zur Verfügung und welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Staatsregierung für die künftigen Regelungen und den Vollzug der Kostenerstattung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds (siehe Anlage*) wurden zum 1. Mai 2016 geändert. Der Fördersatz bei eigenen Einsatzkosten (Sachaufwendungen), Fremdkosten und Sonderaufwendungen wurde von bisher 70 auf grundsätzlich 80 v.H. erhöht. Unter die eigenen Einsatzkosten fallen auch die Verpflegungskosten für ehrenamtliche Helfer (siehe Nr. 2.1 sechster Spiegelstrich der Richtlinien).

In Härtefällen kann die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr den Fördersatz von 80 v. H. auf bis zu 90 v. H. erhöhen. Für einen Härtefall ist Voraussetzung, dass der Zuwendungsempfänger finanziell übermäßig hart oder in hohem Maße unbillig getroffen wurde.

Mit der Erhöhung der Fördersätze leistet die Staatsregierung einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Ehrenamts in Bayern und der Einsatzbereitschaft bei Katastrophen. Wenn der Staat von den freiwilligen Hilfsorganisationen und Kommunen erwartet, dass sie bei Katastrophen zur Verfügung stehen, muss er dafür auch die finanziellen Voraussetzungen schaffen.

Die Haushaltsmittel sind im Einzelplan 03 A im Kapitel 80 47 (Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes) bei Titel 633 01 veranschlagt. Der jährliche Ansatz beträgt 600 Tsd. Euro.

Zusätzlich stehen Mittel aus der Rücklage des Fonds zur Verfügung. Weitere Änderungen sind derzeit nicht angezeigt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

16. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes durch Art. 17a Abs. 9 bis 12 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung für ein Bayerisches Integrationsgesetz mit dem Ziel der Einführung eines Deutsch- und Integrationsunterrichts für Sicherungsverwahrte, Untersuchungsgefangene, Gefangene und Personen im Maßregelvollzug mit Deutsch- und Integrationsdefiziten frage ich die Staatsregierung, ob dieser Unterricht mit externem Personal durchgeführt werden soll und welche Mittel dafür im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 bereitgestellt werden und wenn der Unterricht mit eigenem Personal durchgeführt werden soll, mit wie vielen zusätzlichen Personalstellen die Staatsregierung im Justizhaushalt für das Kapitel 04 05 (Justizvollzugsanstalten) und für die für den Maßregelvollzug zuständigen Bezirke rechnet?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Gefangene und Sicherungsverwahrte mit Migrationshintergrund leiden oftmals unter Sprachschwierigkeiten, die ihre Integration in die Gesellschaft erschweren und ihre schulischen und beruflichen Chancen beschränken. Unter Resozialisierungsgesichtspunkten bedürfen diese Gefangenen und Sicherungsverwahrten besonderer Unterstützung. Abgesehen von den vielfältigen Maßnahmen, die in den bayerischen Justizvollzugsanstalten allen Gefangenen und Sicherungsverwahrten unabhängig von Nationalität oder Migrationshintergrund insbesondere im Bereich der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen, bieten die bayerischen Justizvollzugsanstalten bereits jetzt nahezu flächendeckend Deutschkurse an, um bestehende Sprachschwierigkeiten zu beseitigen oder wenigstens zu minimieren.

Die Deutschkurse werden überwiegend von Anstaltsbediensteten, aber auch von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. In einigen Anstalten bieten externe Träger, z.B. Volkshochschulen, Deutschkurse an. Zur Vermittlung von Deutschkenntnissen kommen auch die Lernportale <http://www.ich-will-lernen.de/> und „Ich will Deutsch lernen – <https://www.iwdl.de/>“ des Deutschen Volkshochschul-Verbandes e.V. zum Einsatz. Zudem stehen die bayerischen Justizvollzugsanstalten Gefangenen und Sicherungsverwahrten, die sich eigenständig Kenntnisse in der deutschen Sprache aneignen wollen, unterstützend zur Seite.

Soweit bei den Gefangenen die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, können sie an den Integrationskursen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge teilnehmen.

Im Rahmen der Umsetzung des noch zu verabschiedenden Bayerischen Integrationsgesetzes ist vorgesehen, in Anstalten mit großem und häufig wechselndem Gefangenenbestand Deutsch- und Integrationsunterricht durch eigenes Personal durchzuführen. Im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 sind hierfür zusätzlich eine Planstelle für einen Pädagogen und zwei Planstellen für Sozialpädagogen eingestellt.

Im Übrigen ist beabsichtigt, den Bedarf an Deutsch- und Integrationskursen durch den Einsatz externer Träger abzudecken. Hierfür sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 jeweils 170.000 Euro/Jahr berücksichtigt. Zusätzlich sind für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände rund 50.000 Euro/Jahr vorgesehen.

Im Hinblick auf im Maßregelvollzug untergebrachte Personen gilt Folgendes: Die Vollzugszuständigkeit für den Maßregelvollzug liegt in Bayern bei den Bezirken. Diese sind in der Verantwortung, die Unterbringung im Maßregelvollzug nach dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz zu gewährleisten. Der Freistaat Bayern finanziert den Maßregelvollzug durch mit den Trägern des Maßregelvollzugs vereinbarte Budgets. In welchem Umfang zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zusätzliche Personal- oder Sachkosten entstehen, lässt sich derzeit nicht beziffern. Derartige Kosten wären Kosten der laufenden Unterbringung, welche durch das Budget der Maßregelvollzugseinrichtungen abgedeckt und nicht gesondert veranschlagt werden.

17. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ehen von minderjährigen verheirateten weiblichen Flüchtlingen wurden nach ihrer Ankunft im Freistaat Bayern geschlossen (bitte aufgeschlüsselt für gesamt Bayern, für die Regierungsbezirke, für die Landkreise und für die kreisfreien Städten)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zahlen zu den angefragten Eheschließungen liegen der Staatsregierung nicht vor. Es kann daher keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele minderjährige, weibliche Flüchtlinge nach ihrer Ankunft in Bayern eine Ehe eingegangen sind. Zwar sind die Familiengerichte für Befreiungen nach § 1303 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB (Ermöglichung der Ehe für 16- und 17-jährige) zuständig. Befreiungen nach § 1303 Abs. 2 BGB werden allerdings nicht statistisch erfasst, so dass auch hierzu keine Zahlen vorhanden sind.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

18. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulpsychologinnen und -psychologen sind an den staatlichen beruflichen Schularten im laufenden Schuljahr 2016/2017 mit Anrechnungen für die Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. -psychologe eingesetzt (bitte aufgliedern nach Regierungsbezirk, unter Angabe der Tätigkeit im Kriseninterventions- und Bewältigungsteam – KIBBS und ggfs. wahrgenommener Funktionsstelle), wie viele davon sind mit sechs oder weniger Stunden eingesetzt und wie viele wurden zum Schuljahresbeginn 2016/2017 neu eingestellt bzw. erstmalig an beruflichen Schularten mit Anrechnungen für die Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. -psychologe eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für das Schuljahr 2016/2017 können derzeit noch keine Angaben gemacht werden, da die Datenerhebung im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ erst im Oktober 2016 stattfinden wird. Anschließend erfolgen zeitaufwendige Plausibilisierungsprozesse, die erst im Frühjahr 2017 abgeschlossen sein werden.

Ersatzweise ist für das Schuljahr 2015/2016 in nachfolgender Tabelle die Anzahl der Lehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen mit Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. -psychologe in Aufgliederung nach Regierungsbezirken ausgewiesen.

Lehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen mit Anrechnungen für die Tätigkeit als Schulpsychologe im Schuljahr 2015/2016 nach Regierungsbezirk:

| Regierungsbezirk | Lehrkräfte (Personen) an staatlichen beruflichen Schulen mit Anrechnungen für die Tätigkeit als Schulpsychologe im Schuljahr 2015/2016 |
|------------------|--|
| Oberbayern | 18 |
| Niederbayern | 5 |
| Oberpfalz | 7 |
| Oberfranken | 3 |
| Mittelfranken | 5 |
| Unterfranken | 1 |
| Schwaben | 4 |
| insgesamt | 43 |

22 der 43 Lehrkräfte erhielten im Schuljahr 2015/2016 sechs oder weniger Anrechnungsstunden für ihre Tätigkeit als Schulpsychologinnen bzw. -psychologen an beruflichen Schulen. Um Rückschlüsse auf Einzelpersonen auszuschließen, wird auf eine Auflistung nach Regierungsbezirk verzichtet. Wie viele der als Schulpsychologen tätigen Lehrkräfte im Schuljahr 2015/2016 in einem Kriseninter-

ventions- und Bewältigungsteam tätig waren bzw. eine Funktionsstelle bekleideten, lässt sich auf Basis der Amtlichen Schulstatistik nicht beantworten.

Von den oben ausgewiesenen 43 Lehrkräften sind sechs sowohl an den Staatlichen Schulberatungsstellen als auch an Schulen schulpyschologisch tätig und sechs weitere ausschließlich an Schulberatungsstellen. Insgesamt sind 108 Anrechnungsstunden verteilt, und zwar je zwölf Anrechnungsstunden auf sechs Personen, je acht Anrechnungsstunden auf zwei Personen, je sechs Anrechnungsstunden auf zwei Personen und je vier Anrechnungsstunden auf zwei Personen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass im aktuellen Schuljahr 2016/2017 bayernweit für Schulpsychologen zusätzlich zwölf Anrechnungsstunden für Lehrergesundheit sowie acht Stunden für das Kriseninterventions- und Bewältigungsteam KIBBS an den beruflichen Schulen vergeben wurden.

Des Weiteren konnten neue Schulpsychologen eingestellt werden, sodass insgesamt im aktuellen Schuljahr 52 Schulpsychologen an staatlichen beruflichen Schulen schulpyschologisch tätig sein können. Bayernweit erhalten 16 dieser 52 Schulpsychologen sechs oder weniger Anrechnungsstunden.

19. Abgeordneter
**Martin
Güll**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, werden die Schulen in Bayern aufgefordert, den 70. Jahrestag der Bayerischen Verfassung in geeigneter Weise zu würdigen, wird den Schulen in diesem Zusammenhang nahegelegt, speziell auf die Geschichte der Entstehung einzugehen und welche Materialien und ggf. Referenten werden den Schulen zur Verfügung gestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In mittelfristiger Vorausschau konzentriert sich die bayerische staatliche Geschichtspolitik für

- 2017 auf das große nationale Thema „500 Jahre Reformation“ mit bayerischen Höhepunkten (Landesaussstellung in Coburg, Reformationsfest am 1. Juli 2017 in Nürnberg)
- die Jahre 2018 (2019) auf 100 Jahre Freistaat Bayern, 100 Jahre erste republikanische und demokratische Verfassung Bayerns (Bamberger Verfassung von 1919) und 200 Jahre Bayerischer Verfassung, Erlass am 26. Mai 1818.

Zugleich aber spielt auch das Thema 70 Jahre Bayerische Verfassung – nach dem Zivilisationsbruch des Nationalsozialismus – eine bedeutsame Rolle: Alle Schulen in Bayern erhielten am 11. Mai 2016 ein vom Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, unterzeichnetes Schreiben, das auf das runde Datum „70 Jahre Bayerische Verfassung“ von 1946 (Annahme durch Volksabstimmung am 1. Dezember 1946, Inkraftsetzung am 8. Dezember 1946) aufmerksam machte und ausdrücklich dazu aufrief, „am 1. Dezember 2016 oder in diesem zeitlichen Umfeld einen Tag der Bayerischen Verfassung an ihrer Schule durchzuführen“. Dazu wurde eine Fülle an inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten angeboten: Kommunikation mit Abgeordneten, Behandlung von Themen wie Bayern nach dem Zweiten Weltkrieg, Verfassungsentwicklungen in Bayern, Föderalismus, die bayerische Rolle im Bund und Regionen in Europa.

Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst macht eine Fülle an Schulen in Bayern Gebrauch von diesen Anregungen und begeht mit diversen Projekten den „Tag der Bayerischen Verfassung 2016“. Dabei ist festzustellen, dass es sich hier um Schulen

aller Schularten handelt; ausdrücklich sei hervorgehoben, dass sich darunter auch ein hoher Anteil an Berufsschulen, Grund- und Mittelschulen und Förderschulen befindet.

In einem Kontaktbrief des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung vom September 2016 wurde eigens auf den „Tag der Bayerischen Verfassung an den Schulen“ hingewiesen, insbesondere mit Anknüpfungspunkten für den Sozialkundeunterricht, z.B. im unmittelbaren Kontakt mit politischen Entscheidungsträgern auf Landesebene.

Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (LZ) wirkt an mehreren Veranstaltungen mit, bei denen die Rolle unserer Bayerischen Verfassung gewürdigt wird: „Verfassung lesen!“ am 12. Juni sowie am 6. und 8. Dezember 2016, zusammen mit der Europäischen Akademie, an den Gymnasien in Lappersdorf und Cham.

Im Periodikum der LZ „Einsichten und Perspektiven“ wird in der anstehenden Oktoberausgabe eigens ein Beitrag unter dem Titel erscheinen „Die Bayerische Verfassung in der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs“.

20. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Nachdem das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eine Handreichung, Fortbildungen und weitere Publikationen zur didaktischen Aufarbeitung von Hitlers „Mein Kampf“ ankündigte, frage ich die Staatsregierung, ob sie sich ihrer Verantwortung über die Landesgrenzen hinaus annimmt und die Demaskierung von Hitlers Hetzschrift auch auf Ebene der Kultusministerkonferenz thematisiert und falls ja, welche bundesweiten Kooperationsmöglichkeiten hierbei grundsätzlich gegeben sind und welche die Staatsregierung anstrebt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das voraussichtlich im Oktober 2016 erscheinende Themenheft der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit zu „Mein Kampf“ wird zunächst für fünf Jahre online stehen und somit über Bayern hinaus verfügbar sein.

Eine gesonderte Befassung der Kultusministerkonferenz ist nicht vorgesehen; vgl. den Zwischenbericht der Staatsregierung vom 1. August 2016, Abschnitt 2.3, zum Vollzug der Landtagsbeschlüsse Drs. 17/11283, 17/11371, 17/11372, 17/11373 sowie 16/10213.

21. Abgeordnete
Claudia Stamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum sind die neuen, bereits abgestimmten Richtlinien zur Sexualerziehung trotz anders lautender Ankündigung nicht im Schuljahr 2015/2016 bereits veröffentlicht worden, warum hat das Treffen im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Vertreterinnen und Vertretern von „Demo für Alle“ außerhalb jeglicher Stellungnahmenfrist stattgefunden und welche Änderungen werden an der Richtlinienvorlage nach dem Treffen gemacht?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der am 10. März 2016 im Ausschuss für Bildung und Kultus des Landtags vorgestellte Entwurf der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen ist noch nicht veröffentlicht worden, da dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Anschluss an die Behandlung im Ausschuss für Bildung und Kultus eine Reihe von Rückmeldungen, auch über Abgeordnete des Landtags, zugegangen sind.

Zurzeit werden alle Rückmeldungen ausgewertet. Es ist beabsichtigt, die Richtlinien zu gegebener Zeit zu veröffentlichen.

22. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD)
- Nachdem sich am 12. September 2016 der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, mit dem Bündnis „Demo für Alle“ getroffen hat und die Gruppierung danach verkündete, dass die neue geplante Richtlinie zur Familien- und Sexualerziehung an Bayerns Schulen vorerst nicht umgesetzt wird, frage ich die Staatsregierung, ob diese Schilderung zutrifft und welche Bedenken die Staatsregierung bei ihrem eigenen Richtlinienentwurf hat?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der am 10. März 2016 im Ausschuss für Bildung und Kultus des Landtags vorgestellte Entwurf der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen ist noch nicht veröffentlicht worden, da dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Anschluss an die Behandlung im Ausschuss für Bildung und Kultus eine Reihe von Rückmeldungen, auch über Abgeordnete des Landtags, zugegangen sind.

Diese Rückmeldungen wurden und werden ausgewertet. Es ist beabsichtigt, die Richtlinien zu gegebener Zeit zu veröffentlichen.

23. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD)
- Nachdem der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Medienberichten zufolge ein Verbot der Vollverschleierung im Hochschulbereich plant, frage ich die Staatsregierung, ob ihr Informationen zur Anzahl vollverschleierter Frauen an Hochschulen vorliegen, ob ihr aufgetretene Schwierigkeiten mit vollverschleierten Frauen an Hochschulen bekannt sind, und wie sie die Möglichkeit bewertet, den Umgang mit vollverschleierten Frauen in die Verantwortung der Hochschulen zu stellen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) prüft derzeit in Abstimmung mit den anderen betroffenen Ressorts die rechtlichen Möglichkeiten des Umgangs mit der Vollverschleierung. Zahlen zu vollverschleierten Personen an bayerischen Hochschulen liegen dem StMBW nicht vor und bisher wurden noch keine Fälle bekannt, dass es an bayerischen Hochschulen zu Problemen mit vollverschleierten Personen kam. Angesichts des zahlreichen Zuzugs islamischer Religionszugehöriger kann sich dieses Thema jederzeit stellen. Da es sich bei der Frage der Vollverschleierung um keine eigene Angelegenheit der Hochschule handelt (Forschung und Lehre), ist es keine Körperschaftsangelegenheit und daher vonseiten des Staates zu beantworten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

24. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Titelgruppen (bitte mit Nummern) des bayerischen Haushaltsplanentwurfes für 2017/2018 die Finanz- und Fördermittel für Räume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) verortet sind, welche Titelgruppen (bitte mit Nummern) für RmbH deckungsfähig sind und welche Gesamtsummen für das Haushaltsjahr 2017 und 2018 für RmbH jeweils zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) ist kein eigenes Förderprogramm, sondern stellt eine Förderkulisse dar. Eine eigene Titelgruppe für den RmbH gibt es daher nicht. Bei welchen Förderungen die Lage im RmbH einbezogen wird und in welcher Form dies erfolgt, ist von den für die Förderprogramme zuständigen Ressorts zu entscheiden. Die Förderprogramme der Staatsregierung können im Laufe der Zeit Änderungen unterliegen, die auch die Berücksichtigung des RmbH bei Förderbedingungen und Förderhöhen betreffen können. Auch insofern ist die Nennung einer Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht möglich.

25. Abgeordneter
**Andreas
Lotte**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel werden heuer voraussichtlich im Haushaltstitel 68313-8, Digitalbonus, ausgereicht und beabsichtigt der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, die verbleibenden Mittel im Vollzug des Haushalts im Jahr 2017 zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erfolgt der Programmstart im Oktober 2016. Eine Aussage zu den noch im Jahr 2016 benötigten Fördermitteln kann im Hinblick auf die Startphase des neuen Programms nicht getroffen werden.

Die Entscheidung darüber, ob am Jahresende verbleibende Restmittel im Jahr 2017 wieder zur Verfügung gestellt werden, wird im Rahmen der Restfestsetzung für den Gesamthaushalt im Jahr 2017 getroffen. Derzeit ist dazu ebenfalls noch keine Aussage möglich.

26. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Nachdem der „Landshuter Zeitung“ vom 8. September 2016 unter der Überschrift „Mehr geht nicht“ zu entnehmen war, dass der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, bei einem Besuch in Landshut eine 75-prozentige Förderung für die Sanierung des Stadttheaters in Aussicht gestellt hat, frage ich die Staatsregierung, aufgrund welches Beschlusses im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen erfolgte diese Zusage bzw. wann wird das zuständige Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Höhe der Förderzusage dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorlegen und gilt die 75-prozentige Förderzusage auch für Kostensteigerungen durch unvorhergesehene Sanierungsmaßnahmen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Freistaat Bayern gewährt im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Zuweisungen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zum Bau von öffentlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Die Förderung sonstiger öffentlicher Einrichtungen umfasst bauliche Investitionen für professionelle kommunale Theater- und Konzertsaalbauten.

Für die Förderung nach Art. 10 FAG sind die Fördergrundsätze der Zuweisungsrichtlinie (FAZR) anzuwenden. Einer Vorlage an den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags bedarf es weder für die Inaussichtstellung des Fördersatzes noch für die Förderzusage.

Bei der in Aussicht gestellten Förderzusage handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung, sodass sich die Förderhöhe jeweils an den Baukosten bzw. den zuweisungsfähigen Ausgaben orientiert. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuweisung kann im Ausnahmefall nach Maßgabe der Fördergrundsätze von Nr. 7.3 FAZR in Betracht kommen.

27. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung wie viele Auszubildende pro Jahr seit 2011 die Ausbildung als Fachinformatikerinnen bzw. Fachinformatiker im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern begonnen haben (absolute Zahlen), wie viele Studierende pro Jahr – aufgeschlüsselt nach Geschlecht – seit 2011 das Studium als Diplom-Verwaltungsinformatikerin oder Diplom-Verwaltungsinformatiker an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern begonnen haben und wie viele der Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs pro Jahrgang – aufgeschlüsselt nach Geschlecht – anschließend in den öffentlichen Dienst des Freistaats übernommen wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Ausbildungszweig Fachinformatik:

Die erste Teilfrage hinsichtlich der Anzahl der Auszubildenden der Fachrichtung Fachinformatik, die seit 2011 beim Freistaat Bayern ihre Ausbildung begonnen haben, kann für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) wie folgt beantwortet werden:

Dort wird ausschließlich beim Landesamt für Steuern in diesem Ausbildungszweig ausgebildet. Die Ausbildung wurde erstmals im Jahr 2012 durchgeführt und seitdem kontinuierlich betrieben. Die Ausbildungszahlen des Landesamts für Steuern stellen sich wie folgt dar:

| Jahr | Anzahl der Auszubildenden |
|-------------|----------------------------------|
| 2011 | 0 |
| 2012 | 2 |
| 2013 | 5 |
| 2014 | 6 |
| 2015 | 5 |
| 2016 | 5 |

Daten bezüglich der übrigen Ressorts liegen dem StMFLH nicht vor und konnten in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.

Studiengang Verwaltungsinformatik:

Der Studiengang Verwaltungsinformatik wurde 2001 neu eingerichtet. Ausgebildet werden Anwärterinnen und Anwärter im kommunalen und staatlichen Bereich. Der IT-spezifische Studieninhalt wird an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vermittelt; der verwaltungsspezifische Studieninhalt am Fachbereich „Allgemeine Innere Verwaltung“ der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern. Die Anzahl der staatlichen Studienanfänger im Studiengang Verwaltungsinformatik seit dem Studienbeginn 2011 sowie der erfolgreichen staatlichen Prüfungsteilnehmer stellen sich wie folgt dar:

| Studienjahrgang | begonnen insgesamt | Frauen | Männer | bestanden insgesamt | Frauen | Männer |
|-----------------|-----------------------|--------|--------|------------------------|--------|--------|
| 2011/2014 | 32 | 8 | 24 | 29 | 8 | 21 |
| 2012/2015 | 27 | 3 | 24 | 24 | 3 | 21 |
| 2013/2016 | 43 | 4 | 39 | 29 | 2 | 27 |
| 2014/2017 | 40 | 11 | 29 | | | |
| 2015/2018 | 46 | 6 | 40 | | | |

Hinsichtlich der Übernahmequote erfolgreicher Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs ist für den Geschäftsbereich des StMFLH festzustellen, dass alle erfolgreichen Prüfungsteilnehmer übernommen werden. Daten bezüglich der übrigen Ressorts liegen dem StMFLH nicht vor und konnten in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.

28. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Städten und Gemeinden bietet der Freistaat Bayern im Bereich eigener Immobilien (z.B. Staatsministerien, Behörden, staatliche Unternehmen) aktuell freies WLAN für Bürgerinnen und Bürger an?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Freistaat Bayern bietet aktuell freies WLAN für Bürgerinnen und Bürger im Bereich eigener Immobilien in folgenden Städten und Gemeinden an:

Abensberg, Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Bamberg, Bayreuth, Burghausen, Cham, Chiemsee, Coburg, Dachau, Deggenhof, Dillingen a.d. Donau, Donauwörth, Ebern, Ebersberg, Eggenfelden, Eichstätt, Erding, Erlangen, Ettal, Forchheim, Freising, Fürstenfeldbruck, Fürth, Grafenau, Günzburg, Hemau, Hilpoltstein, Hof, Immenstadt im Allgäu, Ingolstadt, Karlstadt, Kelheim, Kempten (Allgäu), Klingenberg am Main, Kronach, Kulmbach, Landau a.d. Isar, Landsberg am Lech, Laufen, Lichtenfels, Lindau (Bodensee), Lohr am Main, Marktobendorf, Memmingen, Miesbach, Mindelheim, Mühldorf am Inn, Münchberg, München, Nabburg, Naila, Neuburg a.d. Donau, Neumarkt i.d. Opf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a.d. Aisch, Neu-Ulm, Nürnberg, Obernburg am Main, Pfaffenhofen a.d. Ilm, Pfarrkirchen, Prien am Chiemsee, Regensburg, Rosenheim, Rothenburg ob der Tauber, Schönau, Schwabach, Schwangau, Schweinfurt, Starnberg, Straubing, Tirschenreuth, Traunstein, Veitshöchheim, Waldmünchen, Weiden i.d. Opf., Weilheim, Wolfratshausen, Wunsiedel, Würzburg, Zeil am Main, Zirndorf, Zwiesel.

Dazu kommen 15 Installationen auf den Schiffen der Bayerischen Seenschifffahrt (Tegernsee, Ammersee und Starnberger See).

Darüber hinaus unterstützt das StMFLH auch die Kommunen bei der Einrichtung von BayernWLAN. An über 140 Standorten sind aktuell über 850 WLAN-Zugangspunkte online. Über 590 Kommunen haben sich neben den oben erwähnten für eine Umsetzung des BayernWLAN am WLAN-Zentrum in Straubing angemeldet. Bis 2020 sollen insgesamt 20.000 Zugangspunkte verteilt über Bayern realisiert werden.

29. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)
- Da beim Umsatzsteuer-Vorwegbetrag für die Bereiche Asyl und Integration im Kap. 13 01 des Entwurfs des Haushaltsplans für die Jahre 2017/2018 Mittel für eine verbesserte Kinderbetreuung in Höhe von jeweils 120,7 Mio. Euro beziehungsweise 135,7 Mio. Euro ausgewiesen sind, frage ich die Staatsregierung, wie die Mittel für die verbesserte Kinderbetreuung aus dem Umsatzsteuer-Vorwegbetrag eingesetzt werden und wo sich diese Mittel für die Kinderbetreuung im Kap. 10 53 in der Übersicht zum Zuwanderungs- und Integrationsfonds (S. 182 ff) und darüber hinaus in welchen Kapiteln, Titelgruppen bzw. Titeln im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 wiederfinden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Gemäß dem Beschluss der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. September 2015 unterstützt der Bund die Kommunen und Länder bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung mit den finanziellen Spielräumen, die sich durch den Wegfall des Bundesbetreuungsgeldes bis 2018 ergeben.

Der Freistaat Bayern verwendet die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für das bayerische Betreuungsgeld. Im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 sind für das Betreuungsgeld nach dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz Mittel i. H. v. 220,0 Mio. Euro (für 2017) bzw. 230,0 Mio. Euro (für 2018) bei Kap. 10 07 Tit. 681 01 veranschlagt.

Die Bundesmittel für die Kinderbetreuung stehen in keinem Zusammenhang mit dem Bereich Asyl. Im Zuwanderungs- und Integrationsfonds (Vorbemerkung zu Kap. 10 53) sind sie deshalb nicht enthalten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

30. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es ihrer Kenntnis nach zu, dass bei Anschaffung von E-Autos für Kommunen der Zuschuss von 4000 Euro bzw. 3000 Euro aus dem Bundesprogramm nicht bezahlt wird und falls dem so ist, wie wird die kommunale Beschaffung von E-Autos in Bayern sonst gefördert bzw. hat die Staatsregierung geplant, ein entsprechendes Förderprogramm zu erlassen, damit bayerische Kommunen vermehrt auf E-Mobilität umstellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Gemäß Nr. 2.2 der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 29. Juni 2016 sind der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Kommunen (Städte, Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, Landkreise) nicht antragsberechtigt. Antragsberechtigt sind dagegen Zweckverbände, Unternehmen und sonstige Betriebe, die in kommunaler Trägerschaft stehen. Dazu gehören alle Einrichtungen der Kommunen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, welche nicht die Kommune ist.

Die Anschaffung von Elektrofahrzeugen durch Kommunen kann aber im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 9. Juni 2015 gefördert werden. Förderfähig ist dabei die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der für deren Betrieb notwendigen Ladeinfrastruktur, sofern diese öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf Grundlage der jeweiligen Investitionsmehrkosten berechnet, die zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens erforderlich sind. Pro Antrag sollten in der Regel nicht weniger als fünf Fahrzeuge beschafft werden. Um eine geeignete Projektgröße für die Antragstellung zu erreichen, können sich mehrere, gleichartige Antragsberechtigte zusammenschließen und das Vorhaben gemeinsam durchführen.

Die Staatsregierung plant vor diesem Hintergrund derzeit kein Förderprogramm zur Anschaffung von Elektrofahrzeugen durch Kommunen. Alle Verwaltungsebenen sind aufgerufen, durch die Anschaffung von Elektrofahrzeugen einen Beitrag zur Verbreitung der Elektromobilität als emissionsarmer Antriebsart zu leisten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

31. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit werden Fortbildungsmaßnahmen und Kurse von Amtsärztinnen bzw. -ärzten und amtlichen Ärztinnen bzw. Ärzten, die in kreisfreien Gemeinden, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen Aufgaben des Veterinärwesens im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, erstattet, kann es sein, dass die nach Art. 9 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gewährten Pauschalen zur Deckung des Personal- und Sachaufwands im Bereich Veterinärmedizin nicht die tatsächlichen Personal- und Sachkosten decken und falls ja, warum ist dem so?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Wahrnehmung von Veterinäraufgaben ist Sache der Landratsämter als untere Staatsbehörde. Bezüglich des Mitteleinsatzes für Fortbildungsmaßnahmen bei staatlichen Tierärzten (Amtstierärzten) wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 23. Juni 2016 auf die Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benno Zierer (FREIE WÄHLER) betreffend „Fortbildung im Veterinärwesen“ (Drs. 17/12150) verwiesen. Demzufolge führt die Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGL) am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Fortbildungsveranstaltungen auch für das amtliche Personal – hier die

amtlichen Tierärztinnen und -ärzte – durch. Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Amtstierärztinnen und -tierärzte der kreisfreien Städte sind kommunales Personal. Der Einsatz der für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte zugewiesenen FAG-Mittel erfolgt in eigener Zuständigkeit der kreisfreien Städte, die die Veterinäraufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen. Eine allgemeingültige Aussage, ob die nach Art. 9 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gewährten Pauschalen zur Abgeltung der Personalkosten in diesem Bereich ausreichend sind, kann von der Staatsregierung nicht getroffen werden.

Kreisangehörige Gemeinden nehmen dagegen in Bayern keine Veterinäraufgaben wahr.

Im Übrigen übernehmen in Bayern Amtsärztinnen bzw. -ärzte oder amtliche Ärztinnen bzw. Ärzte keine originären Aufgaben des Veterinärwesens.

32. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Nachdem das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) die Bezirksregierungen gebeten hatte, bis Anfang September 2016 die Anzahl der sogenannten komplexen Betriebe nach drei Kriterien („Komplexe Betriebe und mikrobiologische Kriterien“, „Komplexe Betriebe mit Alleinstellungsmerkmal“, „Landwirtschaftliche Großbetriebe – Geflügelgroßbetriebe“) an das StMUV zu melden, frage ich die Staatsregierung unter Bezugnahme auf die Schätzung, auf der die bereits vorab festgelegte Anzahl der Stellen für die neue zu schaffende Sonderbehörde für den aktuellen Entwurf des Doppelhaushalts 2016/2017 beruht, wie hoch sie die Anzahl der komplexen Betriebe vor Rückmeldung der konkreten Zahlen geschätzt hat (bitte mit Angabe der genauen Anzahl und Begründung), wie viele komplexe Betriebe aller drei genannten Kriterien die Bezirksregierungen aufgrund des o.g. Schreibens zurückgemeldet haben (bitte mit Angabe der genauen Anzahl in allen drei Bereichen), und wie sich die Anzahl dieser zurückgemeldeten komplexen Betriebe auf die Regierungsbezirke in Bayern verteilt (bitte unter Angabe des Regierungsbezirks und des ausschlaggebenden Kriteriums für die Einstufung)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Nachgang zur Abfrage von Anfang August 2016 hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Regierungen Mitte September 2016 um weitere Unterstützung durch Ergänzungen, Plausibilisierungen und Datenabgleiche gebeten.

Die letzte Frist für die Zuarbeit der Regierungen endet am 28. September 2016. Die Fortführung der Auswertung auf erweiterter und konsolidierter Datengrundlage wird anschließend entsprechende Zeit in Anspruch nehmen.

Davon abgesehen dient die Abfrage der Vorbereitung eines Normsetzungsverfahrens, das nach der Verabschiedung im Ministerrat dem Landtag zur Behandlung zugeleitet werden wird.

33. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Einwendungen wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Stilllegung und zum Rückbau des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld durch kommunale Gebietskörperschaften, durch selbständig formulierte Einzeleinwendungen bzw. durch sogenannte Sammel-einwendungen erhoben und für welchen Zeitraum plant das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, den Erörterungstermin durchzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Stilllegung und zum Rückbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld wurden von ca. 850 Personen Einwendungen erhoben. 43 entfallen auf individuell formulierte Einwendungen, elf Einwendungen stammen von Gebietskörperschaften, die restlichen liegen in Form von Sammeleinwendungen vor.

Der Erörterungstermin ist für den 25. Oktober 2016 in der Kulturhalle Grafenrheinfeld angesetzt und kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

34. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele frische Brennelemente wurden im Zusammenhang mit der Revision 2016 des Atomkraftwerks Isar 2 erstmals im Reaktorkern eingesetzt, wie viele waren es in 2015 und wie viele waren es im Durchschnitt der letzten zehn Jahre?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei der Revision 2016 wurden acht neue Brennelemente (BE) eingesetzt, im Jahr 2015 waren es 40 neue BE und im Durchschnitt der letzten zehn Jahre wurden 41 neue BE bei Revisionen eingesetzt.

Es gibt über die im Atomgesetz festgelegten Reststrommengen für die einzelnen Anlagen hinaus keine gesetzlichen Vorgaben zur Anzahl der bei einer Revision eingesetzten neuen BE. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als atomrechtliche Aufsichtsbehörde überprüft bei jeder Revision die sicherheitstechnische Unbedenklichkeit der jeweiligen Kernbeladung.

35. Abgeordnete
Kathi Petersen
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes im Jahr 2015, mit der die Aufhebung des im April 2016 vom damaligen Bamberger Landrat Dr. Günther Denzler ausgewiesenen Schutzgebiets „Hoher Buchener Forst im Ebracher Wald“ im Steigerwald ermöglicht wurde, sowie der nun beschlossenen Ausweisung eines dritten Nationalparks im Freistaat Bayern, wobei jedoch der Steigerwald von vornherein ausgeschlossen wird, frage ich die Staatsregierung, ab wann genau sie über das Vorhaben von Ex-Landrat Dr. Günther Denzler informiert gewesen ist, ob Ministerpräsident Horst Seehofer, der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Helmut Brunner und der damalige Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Dr. Marcel Huber, in einem diesbezüglichen Acht-Augen-Gespräch mit Dr. Günther Denzler zu Beginn des Jahres 2014 grundsätzliche Einwände gegen die geplante Ausweisung des Schutzgebiets „Hoher Buchener Wald im Ebracher Forst“ geäußert haben und ob es den Tatsachen entspricht, dass Ministerpräsident Horst Seehofer bei dem Gespräch lediglich den Wunsch geäußert habe, das „Schutzgebiet ein wenig zu verkleinern“ (siehe „Main-Post“ vom 18. Juni 2014, „Schutzgebiet im Steigerwald verteidigt“)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zur Fragestellung, ab wann genau die Staatsregierung über das Vorhaben von Landrat Dr. Günther Denzler informiert gewesen sei, wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Christian Magerl betreffend „Unterschutzstellung des Hohen Buchener Waldes im Ebracher Forst“ vom 3. Juni 2014 verwiesen (Drs. 17/2567).

Das im Artikel der „Main-Post“ vom 18. Juni 2014 mit dem Titel „Schutzgebiet im Steigerwald verteidigt“ erwähnte Acht-Augen-Gespräch hat am 30. Januar 2014 stattgefunden. Teilnehmer des Gesprächs waren der Ministerpräsident Horst Seehofer, die damaligen Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Dr. Marcel Huber sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Helmut Brunner und der damalige Landrat Dr. Günther Denzler.

Die Mitglieder der Staatsregierung haben nach Aktenlage in dem Gespräch Einwände gegen die geplante Ausweisung des Schutzgebiets geäußert und zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der Staatsregierung alle Maßnahmen zu einer möglichen Unterschutzstellung von einer breiten Zustimmung vor Ort getragen werden müssen sowie einen Konsens mit den Betroffenen vor Ort voraussetzen. Für besonders schützenswerte Teile des Steigerwalds, die eine wesentlich geringere Gesamtfläche als die von dem damaligen Landrat Dr. Günther Denzler angestrebte Unterschutzstellung ausmachen, müssten noch Lösungen gefunden werden. Ministerpräsident Horst Seehofer war es ein Anliegen im Gespräch deutlich zu machen, dass keine Maßnahmen gegen den Willen der Bevölkerung ergriffen werden.

36. Abgeordneter
Dr. Christoph Rabenstein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist in den aktuellen Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) die Härtefallregelung ausgestaltet, in welcher Höhe sind die Mittel für die Härtefallregelung (bitte auch Kapitel, Titel und Titelgruppen angeben) im Staatshaushalt 2016 und im Entwurf für den Doppelhaushalt 2017/2018 eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit der Förderung von Sanierungsmaßnahmen in Härtefällen verfolgt die Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) 2016 konzeptionell einen neuen Ansatz. Nach Überschreiten einer Härtefallsschwelle können Sanierungsvorhaben in der Abwasserent- und Wasserversorgung gefördert werden.

Betrachtungsumgriff für die Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung ist das Satzungsgebiet. Der Vorhabensträger kann sich entscheiden, ob er eine getrennte Betrachtung oder eine gemeinsame Betrachtung von Wasserver- und Abwasserentsorgung vornimmt. Es sind jeweils eine Erste und eine Zweite Härtefallsschwelle festgelegt. Härtefallmaßstab ist die Pro-Kopf-Belastung. Sie berechnet sich aus den Kosten der Vergangenheit (seit 1. Januar 1996) und den Kosten der Zukunft (bis 31. Dezember 2019) sowie einem Demografiefaktor, der Kommunen mit Bevölkerungsrückgang zugutekommt. Sobald mit den Kosten der Vergangenheit die Erste Härtefallsschwelle erreicht ist, setzt die Förderung ein: Sie umfasst die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung, nicht Reparatur) bestehender Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle), den erstmaligen Bau von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen sowie den erstmaligen Bau von Verbundkanälen anstelle der Sanierung von Kläranlagen. Die Förderung erfolgt mit Pauschalsätzen nach Länge der Wasserleitungen bzw. Abwasserkanäle. Nach Überschreiten der Zweiten Härtefallsschwelle sind zusätzlich förderfähig:

- bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken,
- Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband und
- Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten.

Die Zuwendungshöhe errechnet sich ebenfalls aus Pauschalsätzen.

Die für die Finanzierung der Härtefallförderung benötigten Mittel können aus Kapitel 13 10 Titel 883 04 (Mittel nach Art. 13e des Finanzausgleichsgesetzes – FAG) finanziert werden. Hier stehen 2016 sowie im Entwurf des Haushaltsplanes 2017/2018 vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages jährlich bis zu 70,3 Mio. Euro zur Verfügung.

37. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem für die Kontrolle von komplexen Betrieben eine bayernweit zuständige Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen neu gegründet und dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als selbständige Behörde nachgeordnet wird, frage ich die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass sich der Zuständigkeitsbereich dieser Behörde weder auf Betriebe in kreisfreien Städten noch auf Schlachthöfe erstreckt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die genaue Festlegung der sachlichen Zuständigkeit der neuen Kontrollbehörde ist dem Detailkonzept vorbehalten, das das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz derzeit erarbeitet.

38. Abgeordneter
**Benno
Zierer**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), wie im Bericht zum Beschluss des Landtags vom 9. Juni 2016 (Drs. 17/11889) mitgeteilt, beim Bundesministerium der Finanzen sowie den für Natur- und Tierschutz zuständigen Ministerien von Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Sachsen angefragt, ob eine finanzielle Beteiligung an einem Neubau der Auffangstation für Reptilien möglich ist und hat das StMUV auf diese Anfragen bereits Antworten erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Bundesminister für Finanzen und die zuständigen Ministerinnen und Minister der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Sachsen wurden mit Schreiben vom 12. September 2016 um finanzielle Unterstützung des Neubaus der Reptilienauffangstation angefragt. Antworten sind bisher noch nicht eingegangen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

39. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie das Injektionsverfahren von organischen Düngemitteln grundsätzlich und insbesondere vor dem Hintergrund des Vorwurfs, dass eventuelle Antibiotikarückstände sich durch die direkte Injektion in den Boden nicht ausreichend abbauen und welche Forschungsprojekte werden diesbezüglich durch die Staatsregierung initiiert beziehungsweise gefördert?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Injektionsverfahren zur Einarbeitung von organischen Düngemitteln in den Boden stellt neben dem Schleppschuh- sowie Schleppschlauchverfahren eines von mehreren nicht flächigen Ausbringverfahren dar, um Ammoniakemissionen bei der Ausbringung von organischen Düngern zu mindern. Das Injektionsverfahren wirkt hinsichtlich Ammoniakemissionen mit einem Reduktionspotential von 60 bis 80 Prozent gegenüber einer breitflächigen Verteilung bei Anwendung in den gesäten bzw. wachsenden Bestand in der Regel am besten mindernd, ist jedoch an verschiedene Voraussetzungen gebunden und u.a. mit einem erhöhten Technik- und Zugkraftaufwand verbunden. Es ist daher nicht für sämtliche Anwendungsfälle und -situationen zu empfehlen. Ähnliche Verhältnisse im Boden wie beim Injektionsverfahren können auf unbestelltem Ackerland näherungsweise auch mit breitflächiger Ausbringtechnik erzielt werden (z.B. breitflächige Ausbringung mit unverzüglich anschließender flach wendender Pflugfurche).

Beim Injektionsverfahren kann es u.a. je nach Tiefe der Düngerablagerung, der Bodenfeuchte und der mit der Düngergabe ausgebrachten Wassermenge u.a. auch zu einem temporären und lokalen Sauerstoffmangel kommen, die Auswirkungen auf das (mikrobielle) Bodenleben und somit grundsätzlich auch auf Ab- und Umbauvorgänge von Stoffen im Boden haben kann. Diese Bedingungen liegen in der Regel jedoch nur für kurze Zeit vor, so dass derzeit keine Anhaltspunkte bestehen, mit dem Injektionsverfahren könnte die mikrobielle Aktivität eines Bodens nachhaltig gestört werden. Generell gilt es das Gesamtpaket zur Aufrechterhaltung der mikrobiellen Aktivität von Böden im Rahmen der guten fachlichen Praxis in Betracht zu ziehen (z.B. Erhaltungskalkung, Humussaldo, Fruchtfolgen etc.).

Unabhängig davon vertritt die Staatsregierung die Auffassung, dass der Einsatz von Antibiotika auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen ist, um auf diese Weise Einträge in die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden.

Vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurde ein Forschungsprojekt zum Nachweis von Tierarzneimitteln im Sickerwasser gefördert, vom Bayerischen Landesamt für Umwelt durchgeführt und die Ergebnisse veröffentlicht: http://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/tierarzneimittel_im_sickerwasser/index.htm. Die Frage der Abbaubarkeit stand dabei nicht im Mittelpunkt der Untersuchungen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

40. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD)
- Nachdem die Arbeiterwohlfahrt Aschaffenburg seit Oktober 2015 eine Interventionsstelle „Pro-aktive Beratung am Untermain“ für Opfer von häuslicher Gewalt für die Stadt Aschaffenburg und die Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg anbietet, die Förderung durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) aktuell allerdings bis 31. Dezember 2016 begrenzt ist, frage ich die Staatsregierung, inwieweit die Überlegungen gediehen sind, die Förderung solcher wichtigen Interventionsstellen in Bayern fortzusetzen, wie hoch die zukünftige Förderung ausfallen wird und zu welchem Zeitpunkt das den zuständigen Stellen bekannt gegeben wird?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die staatliche Förderung der Interventionsstellen stellt eine Regelförderung dar. Daher sind die entsprechenden Haushaltsmittel in gleicher Höhe wie in den Jahren 2015 und 2016 auch wieder im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 vorgesehen, der von der Staatsregierung im September dem Landtag zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet wurde (Drs.17/12806). Vorbehaltlich der Entscheidung des Landtages als Haushaltsgesetzgeber soll die staatliche Förderung der einzelnen Interventionsstellen in gleicher Höhe (jährlich 550.000 Euro brutto) fortgeführt werden.

Eine vorläufige Bekanntgabe unter Vorbehalt der Entscheidung des Landtages an die Freie Wohlfahrtspflege Bayern – Teilbereich Frauen als Repräsentantin der Träger der Interventionsstellen ist nach Veröffentlichung der Landtagsdrucksache erfolgt. Nach Abschluss der Beratungen des Einzelplans 10 im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags wird das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die zuständige Bewilligungsbehörde, die Regierung von Mittelfranken, bitten, alle Träger staatlich geförderter Interventionsstellen offiziell zu informieren.

41. Abgeordnete **Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es neben den psychosozialen Zentren in Nürnberg, jenen von REFUGIO e.V. sowie exilio e.V. weitere psychosoziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge, wie ist die Auslastung der genannten und eventuell weiteren Einrichtungen und plant die Staatsregierung eine flächendeckende Ausweitung der psychosozialen Versorgung von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Flüchtlingen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die in der Anfrage zum Plenum genannten psychosozialen Zentren sind die einzigen in Bayern existierenden. Der Grad der Auslastung war in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln.

Bayern hat grundsätzlich eine gute psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung. Das gilt für die stationären, ambulanten und komplementären Behandlungsangebote. Diese stehen auch Asylbewerberinnen und -bewerbern zur Verfügung, da diese grundsätzlich am allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebot teilnehmen, sofern in den Erstaufnahmeeinrichtungen keine psychiatrische bzw. psychologische Beratung und Betreuung angeboten wird.

Allgemein gilt für die ambulante psychotherapeutische Versorgung Folgendes: In den letzten Jahren wurde in Einzelfällen von Wartezeiten berichtet. Im aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde daher festgelegt, dass hiergegen Maßnahmen ergriffen werden müssen. In Umsetzung dessen hat der Bundesgesetzgeber reagiert und die Überarbeitung der Psychotherapierichtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss veranlasst; die Neuerungen, z.B. die Einführung von Psychotherapiesprechstunden, werden zum 1. April 2017 in Kraft treten.

Auch die vertragsärztliche Bedarfsplanung soll mit Fokus u.a. auf die psychotherapeutische Versorgung nochmals bedarfsgerecht angepasst werden. Trotz einer insgesamt guten Versorgungslage ist es aber für Menschen in akuten psychischen Krisen oft nicht einfach, schnell professionelle Hilfe zu finden. Hier besteht derzeit Handlungsbedarf. Deshalb sollen nach dem Willen der Staatsregierung entsprechende Hilfe- und Beratungsangebote flächendeckend bayernweit ausgebaut werden. Dies ist ein zentraler Eckpunkt des geplanten künftigen Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes (PsychKHG).

An einer Verbesserung der allgemeinen psychosozialen Versorgung partizipieren auch Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge.

42. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen in der Sitzung vom 28. Juni 2016 den Tagesordnungspunkt II/23 „Weiterfinanzierung von qualitätsgesicherten ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen auf den Herbst vertagt hat und der „Augsburger Allgemeine“ vom 17. September 2016 zu entnehmen ist, dass der Sozial- und Gesundheitsausschuss des oberbayerischen Bezirkstags in seiner letzten Sitzung beschlossen hat, bis Ende 2019 in die Förderung der Beratungsstelle einzusteigen und dass das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Hälfte der anfallenden Kosten der Beratungsstelle übernimmt, frage ich die Staatsregierung, beteiligt sich der Freistaat Bayern für eine Übergangszeit zur Hälfte an der Finanzierung der psychosozialen Krebsberatung in Kempten 1,25 Vollkraft (VK)-Stellen und sind die Mittel bereits im Haushalt eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Ende 2016 läuft für die psychosoziale Krebsberatung in der Region Kempten die Anschubfinanzierung durch die Deutsche Krebshilfe aus.

Seit vielen Jahren fördert und unterstützt der Freistaat Bayern gemeinsam mit den Bezirken ein bayernweit flächendeckendes Netz an psychosozialen Krebsberatungsstellen im Rahmen der gemeinsamen Richtlinie „Überregionale Offene Behindertenarbeit“. Im Dezember 2015 hat das Bundesministerium für Gesundheit einen Gutachtensauftrag zur bundesweiten Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse der psychoonkologischen Versorgung erteilt. Dieses Gutachten wird bis Ende 2018 erwartet. Im Anschluss daran ist mit einer Entscheidung über neue Finanzierungswege für die Krebsberatung zu rechnen.

Für den Erhalt der Krebsberatungsstelle in Kempten als Übergangslösung konnte mittlerweile das erfreuliche Ergebnis erzielt werden, dass das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) diesen mit dem Bezirk Schwaben mit einer gemeinsamen Förderung bis Ende 2018 sicherstellen kann.

Nach eigener Aussage sieht sich auch die Bayerische Krebsgesellschaft dadurch in der Lage, das Angebot an diesem Standort aufrecht zu erhalten. Die Mittel hierfür wurden entsprechend eingeplant.

Ergänzende Antwort des StMAS vom 10. Oktober 2016:

Nach derzeitigem Stand der Gespräche konnte für den Erhalt der Krebsberatungsstelle in Kempten als Übergangslösung erreicht werden, dass das StMAS diesen gemeinsam mit dem Bezirk Schwaben mit einer Förderung einer 1,0 Fachkraft bis Ende 2018 sicherstellen kann. Die Förderung wird dabei bzgl. der Stellenanteile in gleichem Umfang vom Bezirk Schwaben sowie vom StMAS ausgereicht.

Nach eigener Aussage sieht sich auch die Bayerische Krebsgesellschaft dadurch in der Lage, mit diesem Förderumfang das Angebot in Kempten aufrecht zu erhalten.

43. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die Asylsozialberatung zu Beginn des Jahres 2016 neu geregelt wurde, frage ich die Staatsregierung, inwiefern durch die Neufassung der Förderrichtlinie und damit die Umstellung auf pauschale Förderbeträge die Situation der Träger der Freien Wohlfahrtspflege verbessert werden konnte, ob geplant ist, das Modellprojekt Asylsozialberatung in kommunaler Verantwortung auf weitere Kommunen auszuweiten und in welchem Umfang Kommunen als Träger der Asylsozialberatung oder in Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden zukünftig ebenfalls Fördermittel erhalten sollen, um den flächendeckenden und bedarfsgerechten Ausbau der Asylsozialberatung voranzubringen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Neufassung der Förderrichtlinie wurde im Allgemeinen Ministerialblatt vom 31. März 2016 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Infolge der Neufassung erfolgt die Förderung jetzt auf der Basis eines pauschalen Förderbetrages je eingesetzter Asylsozialberaterskraft. Damit erhalten die Träger der Asylsozialberatung während des gesamten Förderzeitraumes eine verlässliche Information über die zu erwartende staatliche Förderung.

Die große Zahl der im Jahr 2016 neu geschaffenen Stellen (plus 50 Prozent bzw. 200 Vollzeitstellen gegenüber Ende 2015) spricht eindeutig dafür, dass die Situation der Träger deutlich verbessert wurde.

Seit 1. Januar 2016 ist der Ausbau der Asylsozialberatung in vier Landkreisen (Lindau, Mühldorf am Inn, Pfaffenhofen an der Ilm und Schwandorf) und der Landeshauptstadt München in der unmittelbaren Verantwortung der Kommunen. Derzeit ist die Laufzeit des Projekts noch bis 31. Dezember 2016 begrenzt. Eine Verlängerung um ein Jahr wird aktuell geprüft. Eine Ausweitung auf weitere Kommunen während der Laufzeit des Modellprojekts ist nicht vorgesehen. Für das Jahr 2017 ist eine Evaluierung des Modellprojekts vorgesehen, deren Ergebnisse es abzuwarten gilt, um über die künftige Ausgestaltung der Förderung entscheiden zu können.

44. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) „für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ (Abs. 1 Nr. 3) sind im Jahr 2015 in Bayern gestellt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken), wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden (bitte ebenfalls aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) und wie hoch waren die daraus resultierenden Gesamtausgaben?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Staatsregierung verfügt nicht über die angeforderten Informationen zu den Anträgen auf pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Entsprechende Informationen könnten nur über eine aufwändige Abfrage bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) gewonnen werden.

45. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder werden derzeit im Rahmen von sorgerechtlichen Problemfällen in Obhut genommen, von wie vielen der in Obhut zu nehmenden Kindern ist der Aufenthaltsort unbekannt und wie viele dieser Kinder befinden sich vermutlich im Ausland?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Dies sind die Jugendämter der Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe zu vorläufigen Schutzmaßnahmen erfolgten im Jahr 2015 in Bayern insgesamt 15.295 Inobhutnahmen – davon 58 im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung der Eltern und 347 im Zusammenhang mit Beziehungsproblemen.

Statistische Daten zu dem Aufenthaltsort von in Obhut zu nehmenden Kindern, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder die sich im Ausland befinden, werden nicht erhoben.

46. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bis zu welchem Datum wurde die Unterkunft für Flüchtlinge in der Sägewerkstrasse in Freilassing angemietet, wie viel Personal (bitte nach Funktionen getrennt) ist dort angestellt und welche monatlichen Kosten entstehen den Kostenträgern durch den Betrieb der Unterkunft?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Liegenschaft „Sägewerkstraße Freilassing“ wird nicht vom Freistaat Bayern für die Unterbringung von „Flüchtlingen“ angemietet. Das genannte Gelände wird vom Bund als sog. Bearbeitungsstraße genutzt. Darin werden Asylsuchende registriert, fotografiert und von Ärzten untersucht. Zudem müssen sie Fingerabdrücke abgeben. Die Daten durchlaufen anschließend die polizeilichen Datenbanken. Bei einem negativen Ergebnis erfolgt die Weiterleitung der Asylbewerberinnen und -bewerber in eine Erstaufnahmeeinrichtung. Kenntnisse hinsichtlich Zahlen der beschäftigten Personen und Kosten hat nur das für den Betrieb der Bearbeitungsstraße zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

47. Abgeordnete
Ruth Waldmann
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern konnten in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung (PSG III) Überlegungen und Wünsche aus bayerischer Sicht eingebracht werden, welche Vorüberlegungen und Planungen bestehen seitens der Staatsregierung hinsichtlich der Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege und dem damit verbundenen Initiativrecht der Kommunen zur Einrichtung von Pflegestützpunkten und welche Vorbereitungen bestehen bezüglich der verpflichtenden Rahmenvereinbarungen zur Arbeit und zur Finanzierung von Pflegestützpunkten in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Pflegebedürftigkeit und Pflege spielen sich vor Ort ab. Daher sind die Kommunen seit jeher wichtige Akteure in diesem Bereich. Bereits bestehende Handlungsspielräume konsequent zu nutzen und die kommunale Rolle zu stärken, ist auch ein Beitrag zur Bewältigung des demographischen Wandels. In den konstruktiven Verhandlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppen (Bund-Länder-AG) zur Stärkung der Rolle der Kommunen, in der das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) vertreten war, wurden wichtige Ideen entwickelt. Hierzu gehört insbesondere das von Bayern geforderte Recht der Kommunen, die Einrichtung von Pflegestützpunkten zu initiieren. Diesen Vorschlag hatte Bayern auch im Rahmen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) mit großer Mehrheit in den Bundesrat eingebracht, er wurde jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren seinerzeit nicht aufgegriffen. Weitere Empfehlungen der Bund-Länder-AG betreffen die Erprobung neuer Beratungsstrukturen in sogenannten Modellkommunen Pflege, die bessere Einbeziehung der Kommunen in den Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Beratungs- und Entlastungsangebote, die Stärkung der Kommunen bei der Steuerung der sozialräumlichen Versorgungsstrukturen sowie ein kontinuierliches Monitoring der Pflegeversorgung und -beratung.

Die Bundesregierung hat die Empfehlungen der Bund-Länder-AG in ihren Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) vom 28. Juni 2016 aufgenommen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Länder, ein fünfjähriges Initiativrecht der für die Hilfe zur Pflege zuständigen kommunalen Stellen gegenüber den Kranken- und Pflegekassen für die Einrichtung von Pflegestützpunkten vorzusehen. Die bisher freiwilligen Rahmenverträge zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen, den Landesverbänden der Krankenkassen und den für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägern der Sozialhilfe zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte sollen verpflichtend werden. Für den Fall, dass ein Rahmenvertrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist zustande kommt, können die Landesregierungen laut Gesetzentwurf Schiedsstellen zur Festsetzung des Rahmenvertrags einrichten. Alternativ sollen die Parteien des Rahmenvertrags einvernehmlich eine unparteiische Schiedsperson und zwei unparteiische Mitglieder bestellen können, die den Inhalt des Rahmenvertrages festlegen. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, dass – soweit in den Rahmenvereinbarungen nichts anderes vereinbart wird – die Kosten für die Pflegestützpunkte zu gleichen Teilen von den Trägern der Pflegestützpunkte getragen werden.

Das Gesetzgebungsverfahren soll im Dezember 2016 abgeschlossen werden, das PSG III soll weitgehend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, wird das StMGP die Beratungen zur landesrechtlichen Umsetzung aufnehmen. Dies betrifft die Vorschriften zur Stärkung der Rolle der Kommunen einschließlich der neuen Regeln für Pflegestützpunkte. Dabei werden insbesondere auch die Kommunalen Spitzenverbände und die Pflege- und Krankenkassen einbezogen. Wie vom Landtag beschlossen, wird das StMGP eine bayernweite Standortanalyse von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige durchführen. In diesem Rahmen wird auch ein Konzept dazu erstellt, wie die Erkenntnisse aus der Analyse umgesetzt werden. Die Neuerungen durch das PSG III werden dabei berücksichtigt. Was die Rahmenvereinbarungen zu den Pflegestützpunkten angeht, so hängen die konkreten Inhalte von den Verhandlungen der Träger der Pflegestützpunkte nach Verabschiedung der landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften zum PSG III ab.